Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand

Titel: Änderung Richtlinie §6 JVV

Antragstext

- §6 Jugendvollversammlung
- (1) Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das höchste Organ der Jugendorganisation.
- 3 (2) Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben. Sie
- (a) legt die Grundzüge der Arbeit der JBN fest.
- (b) beschließt Änderungen der Richtlinien der JBN.
- 6 (c) wählt den Landesvorstand der JBN gemäß §1 ,§19 und §20 .
- 7 (d) wählt jährlich auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr die Delegierten für
- die Delegiertenversammlung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. gemäß §19 und §20. Für die Delegierten sind

Ersatzdelegierte zu wählen.

- (e) wählt die Delegierten für den Landesbeirat des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (gemäß §19 und §20 §19 (4)).
- (f) wählt jährlich auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr die Delegierten der Bundesjugendversammlung (gemäß §19 und §20). <u>Für die Delegierten sind</u> <u>Ersatzdelegierte zu wählen</u>

- (g) wählt ein Mitglied der JBN in den Bundesjugendrat (§19 und §20).
- 12 (h) genehmigt den Haushaltsplan der JBN.
- (i) entlastet den Landesvorstand für das jeweils vergangene Jahr.
- (j) wählt jedes Haushaltsjahr auf der Jugendvollversammlung im Herbst zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen, die im Verhinderungsfall einspringen können, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen und jedes Jahr für die Jugendvollversammlung einen Prüfungsbericht erstellen (gemäß §19 und §20).

Begründung

Mit dieser Änderung, soll einer guten Stellvertreter*innen Grundlage geschaffen werden.